

AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



Nr. 46

Helmstedt, den 30.06.2021

74. Jahrgang

Inhalt:

Seite:

A. Amtlicher Teil

- | | | |
|------|---|-----|
| 116. | Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt; hier: Testpflicht für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden | 300 |
|------|---|-----|



LANDKREIS HELMSTEDT

DER LANDRAT



Landkreis Helmstedt - Postfach 15 60 - 38335 Helmstedt

116. Bekanntmachung der Allgemeinverfügung

**zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt;
hier: Testpflicht für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden**

Der Landkreis Helmstedt erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Helmstedt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) i. V. m. §§ 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Niedersächsisches Verwaltungsverfahrensgesetz (NVwVfG) und § 35 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) die folgende Allgemeinverfügung:

Die Allgemeinverfügung zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Helmstedt vom 22.05.2021, veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Helmstedt vom 22.05.2021, Seite 214, wird bis zum Ablauf des 30.09.2021 verlängert.

Diese Allgemeinverfügung tritt am 01.07.2021 in Kraft (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG) und gilt bis zum 30.09.2021, 24.00 Uhr.

Sie gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG). Die Bekanntgabe erfolgt im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 2, § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Satz 3 Niedersächsisches Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (NGöGD) sowie die fachaufsichtliche Weisung lt. der Erlass des Nds. Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung vom 28.06.2021.

Der Wortlaut der fachaufsichtlichen Weisung vom 19.05.2021 wurde vom Nds. Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung in die fachaufsichtliche Weisung vom 28.06.2021 übernommen. Die Testpflicht für alle Beschäftigten in landwirtschaftlichen Betrieben, die temporär Erntehelfer*innen beschäftigen, welche in Sammelunterkünften untergebracht werden, wird damit faktisch bis zum Ablauf des 30.09.2021 verlängert.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe des § 55 a der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) eingereicht werden.

Helmstedt, 30.06.2021

gez. Radeck
Landrat

ABl.-Nr. 46 vom 30.06.2021

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck